

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 825/2018

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Bauamt	Datum: 22.08.2018
Bearbeiter: Kathrin Klähn	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Grieben	18.09.2018	einstimmig	5 0 0
Bauausschuss	12.09.2018	einstimmig	8 0 0
Hauptausschuss	17.09.2018	einstimmig	8 0 0
Stadtrat	26.09.2018	einstimmig	23 0 1

Betreff: Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Seniorenwohncentrum Grieben

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Seniorenwohncentrum in der Ortschaft Grieben.

Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB i. V. mit § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Planungsziel ist die Ausweisung von Wohnbauflächen.

Der Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2018		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen:
Antrag auf Aufstellung

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Gesetzliche Grundlagen

§ 1 Abs. 3 BauGB
§ 2 Abs. 1 BauGB
§ 13, 13 a BauGB
§ 33 Kommunalverfassung

Begründung:

Die Humanas GmbH beantragt die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplan im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB. Die Humanas GmbH verfolgt ein Konzept der Schaffung von Seniorenwohn- und Pflegeplätzen in kleineren Einheiten mit 28 Pflegezimmern, die kombiniert werden mit zwei Einheiten für je zehn Wohnungen für betreutes Wohnen. Für den ländlichen Raum bietet dieses Konzept in kleinen Einheiten den Vorteil der Erhaltung gewachsener sozialer Kontakte für Senioren.

Die Fläche für das Seniorenwohncentrum ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

Die Fläche ist in die Ortschaft integriert. Aufgrund der Größe der Baulücke zwischen der Schule und dem Gebäude Chausseestraße 6 von ca. 155 Metern und des geplanten Umfangs baulicher Anlagen des Vorhabens, ist die Fläche nach Einschätzung des Landkreises Stendal nicht nach § 34 BauGB mit einer für das Seniorenzentrum erforderlichen Bebauung bebaubar. Zur bauplanungsrechtlichen Sicherung ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.